

Bundessozialgericht

7_RLw_18/64

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

Verkündet

am 23. Febr. 1966

Reg. Obersekretär
Schriftführer

Beklagte und Revisionsklägerin,

g e g e n

Klägerin und Revisionsbeklagte,

hat der 7. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 23. Februar 1966
durch

Senatspräsident	R i c h t e r
	- Vorsitzender -,
Bundesrichter	P e t e r s e n ,
Bundesrichter	Dr. K r e b s ,
Bundessozialrichter	M a r s c h e l und
Bundessozialrichter	van B ü r c k

für Recht erkannt:

Die Sprungrevision der Beklagten gegen das Urteil
des Sozialgerichts Nürnberg vom 5. Februar 1964
wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat der Klägerin die außergericht-
lichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Ehemann der Klägerin hatte nach Abgabe seines landwirtschaftlichen Unternehmens im Mai 1962 Antrag auf Gewährung von Altersgeld gestellt. Im Übergabevertrag war als Zeitpunkt der Abgabe der 1. Januar 1962 genannt; deswegen hatte der Ehemann der Klägerin eine Beitragsentrichtung zur landwirtschaftlichen Alterskasse für das Jahr 1962 abgelehnt. Nachdem diese Beiträge im März 1963 entrichtet worden waren, gewährte die beklagte landwirtschaftliche Alterskasse Altersgeld vom 1. März 1963 an. Gegen diesen Bescheid hat der Ehemann der Klägerin Klage erhoben. Nach seinem Tode trat seine Ehefrau, die jetzige Klägerin, in das Verfahren ein. Sie hat vorgegetragen, die tatsächliche Abgabe habe am 16. März 1962 stattgefunden und hat Gewährung von Altersgeld auch für die Zeit vom 1. März 1962 bis zum 28. Februar 1963 beantragt. Das Sozialgericht (SG) hat die Beklagte diesem Antrag entsprechend verurteilt und die Berufung zugelassen. Zur Begründung hat es ausgeführt, die Beitragspflicht entstehe kraft Gesetzes ohne Zutun der Beteiligten; eine Beitragsnachentrichtung stehe der Beitragsentrichtung gleich, so daß die Beiträge als rechtzeitig entrichtet gelten und Altersgeld auch schon von einem vor der Nachentrichtung liegenden Zeitpunkt gewährt werden könne.

Die Beklagte hat gegen das Urteil mit Einwilligung der Klägerin Sprungrevision eingelegt.

Sie trägt vor, es handele sich im vorliegenden Fall um Entrichtung von Beiträgen nach § 27 des Gesetzes zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte vom 3. Juli 1961 - GAL n.F.- (BGBl. I 845), nicht aber um eine Nachentrichtung im Sinne des Art. 2 § 7 dieses Gesetzes.

- 3 -



- 3 -

Da der Ehemann der Klägerin schon seit 1. Oktober 1957 beitragspflichtig gewesen sei, hätten laufende Beiträge entrichtet werden müssen. Der Anspruch auf Altersgeld sei daher nur begründet, wenn neben den übrigen Leistungsvoraussetzungen auch die Beiträge fristgerecht entrichtet worden seien. Solange noch eine Beitragsschuld bestehe, habe der Unternehmer für die Zeit nach dem 1. Oktober 1957 nicht Beiträge entrichtet; der ganze Beitragspflichtraum bis zur Erfüllung der Leistungsvoraussetzungen sei aber nicht durch entsprechende Beiträge gedeckt gewesen. Altersgeld könne daher nicht vor Entrichtung der rückständigen Beiträge und deshalb erst vom 1. März 1963 an gewährt werden.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Nürnberg vom 5. Februar 1964 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

II

Die nach § 161 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zulässige Sprungrevision ist nicht begründet.

Wie der Senat in seinem Urteil vom 22. April 1965 (BSG 23, 37) ausgesprochen hat, gelten bei der Anwendung des § 27 Abs. 1 Buchst. c GAL n.F. Beiträge, die bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Schluß des Kalenderjahres entrichtet werden, für das sie gelten sollen, als in dem Monat entrichtet, für den sie bestimmt sind; § 1418 der

- 4 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Reichsversicherungsordnung (RVO) ist entsprechend anzuwenden. Zur Begründung ist in diesem Urteil ausgeführt, daß diese Vorschrift aus dem Recht der Rentenversicherung auch für das GAL anzuwenden ist, weil die landwirtschaftliche Altersversorgung eine gewisse Verbindung und Ähnlichkeit mit der Rentenversicherung habe; denn auch sie stelle eine Art Alterssicherung dar. Auch wenn im GAL keine ausdrückliche Verweisung auf § 1418 RVO enthalten sei, so müsse doch diese Vorschrift entsprechend angewendet werden.

An dieser Auffassung muß trotz der Ausführungen der Beklagten festgehalten werden. In den Versicherungszweigen, bei denen die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Personenkreis ausreicht, um Leistungen zu gewähren (Krankenversicherung, Unfallversicherung, Arbeitslosenversicherung), kommt es nicht darauf an, ob und wann die entsprechenden Beiträge entrichtet worden sind. Anders ist es in der Rentenversicherung, in der durch Entrichtung einer bestimmten Mindestzahl von Beiträgen eine Wartezeit erfüllt sein muß, um die vorgesehenen Leistungen zu erhalten. Hier wird nicht verlangt, daß die Beiträge jeweils genau in dem Zeitpunkt entrichtet werden, für den sie gelten sollen. Vielmehr bestimmt hier das Gesetz in § 1418 RVO ausdrücklich, innerhalb welcher Frist die Beiträge noch entrichtet werden können, um als für den betreffenden Zeitraum entrichtet angesehen werden zu können. Das GAL enthält keine entgegenstehende Vorschrift, auch nicht eine solche wie § 39 des Versicherungsvertragsgesetzes, nach der die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung entfällt, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang einer eingeschriebenen Mahnung die Prämie entrichtet worden ist und wonach der Versicherungsschutz erst nach Zahlung wieder auflebt. Wegen

- 5 -

Fehlens einer entsprechenden Vorschrift im GAL wäre es nun unbillig, einen Betrag, der für eine zurückliegende Zeit bestimmt ist, stets erst dann als wirksam entrichtet anzusehen, wenn er auch tatsächlich gezahlt worden ist. Auf der anderen Seite ist es nicht vertretbar, zu lange Beitragsrückstände aufkommen zu lassen, ohne daß dies auf die Gewährung des Altersgeldes Einfluß haben könnte. Deshalb hat der Senat mangels einer ausdrücklichen Vorschrift im GAL es für angemessen und sinnvoll erachtet, hier die Vorschrift des § 1418 Abs. 1 RVO, und zwar nur diesen Teil dieses Paragraphen, entsprechend anzuwenden.

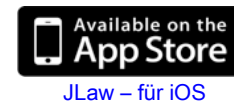
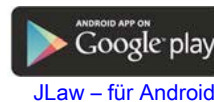
Zwar regelt die Satzung der Beklagten die Fälligkeit. Die Beklagte kann auch nach Fälligkeit Vollstreckungsmaßnahmen veranlassen, um so auf einen Eingang der Beiträge innerhalb angemessener Frist hinzuwirken. Daraus kann aber nicht geschlossen werden, daß nicht bei Fälligkeit entrichtete Beiträge erst mit dem Zeitpunkt der Zahlung als wirksam entrichtet anzusehen sind. Bei der Bedeutung, die das GAL für landwirtschaftliche Unternehmer hat, ist auch nicht anzunehmen, daß der Gesetzgeber eine so weitgehende Wirkung verspäteter Beitragsentrichtung statuieren wollte, wie es die Beklagte annimmt. Zwar wird eine tatsächliche Entrichtung der Beiträge verlangt, und es genügt nicht schon das Bestehen einer Beitragspflicht, wie sich aus einem Vergleich des Wortlauts des § 27 GAL n.F. mit § 25 GAL a.F. ergibt. Es wird aber für die Wirksamkeit der Beiträge nicht gefordert, daß sie jeweils bei Fälligkeit gezahlt werden. Deshalb ist es mangels einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung im Interesse der Beteiligten geboten, die entsprechenden Vorschriften der Rentenversicherung heranzuziehen, die die Entrichtung innerhalb einer angemessenen Frist sicherstellen sollen. Es genügt daher eine Entrichtung im Rahmen der Fristen des § 1418 Abs. 1 RVO; ob auch § 1418 Abs. 2 RVO.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



anwendbar ist, braucht hier nicht geprüft zu werden.

Da der frühere Kläger die Beiträge noch innerhalb der Frist des § 1418 Abs. 1 RVO entrichtet hat, besteht der Anspruch auf Altersgeld jedenfalls vom 1. März 1962 an. Die Revision der Beklagten muß daher zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung ergeht gemäß § 193 SGG.



Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)